

Evangelische Volkspartei des Kantons Schwyz

Statuten

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen Evangelische Volkspartei des Kantons Schwyz (EVP SZ) besteht ein Verein im Sinn der Artikel 60 bis 79 ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Die EVP SZ ist eine politische Vereinigung von Frauen und Männern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihrem Engagement für öffentliche Angelegenheiten von den Grundgedanken des christlichen Glaubens leiten lassen.

² Die EVP SZ ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen, Kirchen und Gemeinschaften. Sie steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, die den vorliegenden Grundsätzen zustimmen können.

³ Die EVP SZ ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP CH).

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder der EVP SZ werden aufgenommen:

- Ortsparteien,
 - Regionalparteien,
 - Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- Orts- und Regionalparteien sind selbstständige Parteien, deren Mitglieder natürliche Personen sind. Das Einzugsgebiet einer Ortspartei ist eine politische Gemeinde. Das Einzugsgebiet einer Regionalpartei umfasst mehrere politische Gemeinden. Personen, die nicht im Einzugsgebiet einer Orts- oder Regionalpartei Wohnsitz haben, werden als Einzelpersonen aufgenommen.

² Die Aufnahme erfolgt durch den Kantonalvorstand.

³ Austritte sind schriftlich an den Kantonalvorstand einzureichen. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Kalenderjahr ist vollständig zu bezahlen. Mitglieder, die diesen Statuten oder dem Parteiprogramm bewusst zuwiderhandeln, können vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden und verlieren das Recht auf den Namen "Evangelische Volkspartei". Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 4 Organisation

¹ Die Organe der Partei sind

- Mitgliederversammlung,
- Kantonalvorstand,
- Revisionsstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der EVP SZ. Zu jeder Mitgliederversammlung werden durch den Kantonalvorstand sämtliche Mitglieder eingeladen.

Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder.

² Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzen des Mitgliederbeitrages;
- Wahlen (nur in ungeraden Jahren oder bei Vakanz):
 - Kantonalpräsident/-in,
 - übrige Mitglieder des Kantonalvorstandes,
 - zwei Rechnungsrevisoren/-innen;

- Statutenänderungen;
- Anträge der Mitglieder;
- Verschiedenes.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen im voraus einzuladen. Anträge sind dem Kantonalpräsidium spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

³ Die Ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Parteimitglieder unter Angabe des Zwecks und einer Begründung statt. Sie ist mindestens 21 Tage im Voraus sämtlichen Mitgliedern anzuzeigen.

Art. 6 Kantonalvorstand

¹ Dem Kantonalvorstand steht die Leitung der EVP SZ zu. Ihm gehören drei bis sieben Mitglieder an sowie von Amtes wegen die

- Präsidenten und Präsidentinnen von Orts- und Regionalparteien,
- Mitglieder kantonalen und kommunaler Legislativen und Exekutiven, die der EVP SZ angehören,
- Mitglieder des Zentralvorstandes der EVP CH, die der EVP SZ angehören.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonalvorstand

- fördert und koordiniert die Interessen der EVP im Kanton Schwyz,
- bearbeitet die laufenden Geschäfte,
- vertritt die EVP SZ gegen aussen,
- behandelt politische Themen und nimmt dazu öffentlich Stellung,
- äussert sich zu Wahlen und Abstimmungen,
- genehmigt die Listen der Kandidierenden bei einer Beteiligung an Wahlen (Exekutive und Legislative), ausgenommen Gemeindewahlen mit existierender Orts- oder Regionalpartei
- bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor und stellt Anträge,
- nimmt neue Mitglieder auf und entscheidet über Ausschlüsse,
- kann auf Gesuch hin ein Mitglied ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreien,
- genehmigt Statuten und Statutenänderungen von Orts- und Regionalparteien,
- setzt bei Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen ein,
- lädt zu Parteianlässen ein.

Der Kantonalvorstand ist für alle übrigen Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei obliegen.

Der Kantonalvorstand kann zu seinen Sitzungen Parteimitglieder oder Dritte hinzuziehen, die in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 7 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/-innen. Diese können die Aufgaben der Revisionsstelle einzeln oder zu zweit verrichten.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstattet dem Kantonalvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 8 Finanzen

¹ Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge, die jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- freiwillige Zuwendungen oder Kollekten,
- Abgabe von 10 Prozent der Entschädigung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern (2% bei Vollamt)
- übrige Einnahmen wie Fundraising, Veranstaltungen, Zinsen, etc.

² Für die Verbindlichkeiten der EVP SZ haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der Mitgliederbeitrag der EVP CH wird direkt durch die Zentralkasse erhoben.

Art. 9 Statutenänderungen

¹ Die Statuten können nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 10 Auflösung

¹ Die Auflösung der EVP SZ erfolgt, wenn mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten.

² Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Zentralkasse der EVP CH zu überweisen, die es während zehn Jahren zuhanden einer eventuell später wieder zu gründenden kantonalen EVP treuhänderisch zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist kann die EVP CH über das Vermögen verfügen.

³ Bei der Auflösung einer Orts- oder Regionalpartei ist in gleichem Sinne vorzugehen, wobei das Vermögen an die EVP SZ geht.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Vorstehende Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung der EVP SZ sofort in Kraft.

Schwyz, 31. August 2009

Der Präsident


Hans-Ruedi Minder

Der Aktuar


Manuel Bamert